BayObLG, Beschluss v. 10.11.2026 – 101 Sch 128/26 e

Titel:

Vollstreckbarerklärung, ausländischer Schiedsspruch, Schiedsverfahren, Schiedsvereinbarung, Teilvollstreckbarerklärung, Anerkennung, öffentliche Ordnung

Schlagworte:

Vollstreckbarerklärung, ausländischer Schiedsspruch, Schiedsverfahren, Schiedsvereinbarung, Teilvollstreckbarerklärung, Anerkennung, öffentliche Ordnung

Tenor

1. Der Schiedsspruch des […] durch den die Antragsgegnerin verurteilt worden ist, an die Antragstellerin …, insgesamt 82.960,27 € zu zahlen, wird für vollstreckbar erklärt.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens zu tragen.

3. Dieser Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 68.597,42 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Antragstellerin und Schiedsklägerin begehrt die teilweise Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs vom 11. Dezember 2025.

2
Laut dem in beglaubigter Abschrift des Originals sowie des Originals der beglaubigten Übersetzung aus dem Lettischen vorgelegten Schiedsspruch schlossen die Schiedsklägerin als Lieferantin und die Schiedsbeklagte als Käuferin am 7. November 2024 einen Liefervertrag über die Herstellung und Lieferung von Brettsperrholz-(CLT-) Elementen. Nach Ziffer 8.9 des Vertrags sollten sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den (…), nach dessen Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter unter Anwendung lettischen Rechts entschieden werden.

3
Am 27. August 2025 leitete die Antragstellerin vor dem vereinbarten Schiedsgericht unter dem Aktenzeichen C1204/270825 ein Schiedsverfahren gegen die Antragsgegnerin ein und beantragte, diese zur Zahlung von 78.273,90 € nebst gesetzlichen Zinsen sowie zum Ersatz der Rechtsverfolgungs- und Verfahrenskosten zu verurteilen. Dem lag zugrunde, dass die Antragsgegnerin zwei von der Antragstellerin gestellte Rechnungen über insgesamt 68.597,42 € für die Lieferung der vertragsgegenständlichen Ware trotz Fälligkeit nicht beglichen hatte. Die Antragsgegnerin verteidigte sich unter anderem mit behaupteten Mängeln der gelieferten Ware, erklärte am 19. November 2025 gegenüber dem Schiedsgericht einen Verzicht auf die Prozessführung und nahm an der mündlichen Verhandlung am 28. November 2025 in Riga nicht teil.

4
Mit verbindlichem Schiedsspruch vom 11. Dezember 2025 (Az. C1204/270825) verurteilte das Schiedsgericht die Antragsgegnerin, an die Antragstellerin insgesamt 82.960,27 € zu zahlen (…). Im Übrigen wies es die Klage ab.

5
Nach dem Vortrag der Antragstellerin sei die zur freiwilligen Erfüllung gesetzte Frist bis zum 30. Dezember 2025 fruchtlos verstrichen; die Antragsgegnerin habe die titulierte Forderung bislang nicht erfüllt. Anerkennungsversagungsgründe lägen nicht vor.

6
Die Antragstellerin beantragt,

Der Schiedsspruch des (…), durch den die Antragsgegnerin verurteilt worden ist, an die Antragstellerin 82.960,27 € (…) zu zahlen, wird für vollstreckbar erklärt.

7
Die Antragsgegnerin stellt keinen Antrag.

8
Der Antrag ist der Antragsgegnerin am 23. Juli 2026 zugestellt worden. Sie hat sich im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht geäußert.

II.

9
Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist stattzugeben.

10
1. Der Antrag ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

11
a) Das Bayerische Oberste Landesgericht ist gemäß § 1025 Abs. 4, § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 5 Satz 1 ZPO i. V. m. § 7 GZVJu zuständig, da der Schiedsort im Ausland liegt und die Antragsgegnerin ihren Sitz im Bezirk eines bayerischen Oberlandesgerichts (hier: Nürnberg) hat.

12
b) Die Vorlageerfordernisse sind nach den anerkennungsfreundlicheren Anforderungen des nationalen Rechts erfüllt. Die Schiedsvereinbarung ist entgegen Art. IV Abs. 1 Buchst. b UNÜ nicht in der erforderlichen Form vorgelegt worden. Es sind aber die gemäß Art. VII Abs. 1 UNÜ zu berücksichtigenden anerkennungsfreundlicheren Anforderungen des nationalen Rechts (§ 1064 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ZPO) erfüllt (vgl. BGH, Beschluss vom 25. September 2003, III ZB 68/02, SchiedsVZ 2003, 281 [juris Rn. 9]; BayObLG, Beschluss vom 29. Oktober 2020, 1 Sch 90/20, juris Rn. 12) und die nach dieser Bestimmung allein erforderliche Vorlage des Schiedsspruchs ist erfolgt. Der Schiedsspruch wurde nach § 1064 Abs. 1 S. 2 ZPO beglaubigt und in beglaubigter Abschrift vorgelegt.

13
c) Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin nur die Vollstreckbarerklärung des für sie günstigen Teils des Schiedsspruchs begehrt. Auch bei ausländischen Schiedssprüchen ist eine Teilvollstreckbarerklärung grundsätzlich möglich (vgl. BayObLG, Beschluss vom 11. Februar 2026, 102 Sch 104/25, juris Rn. 63; Beschluss vom 22. Januar 2026, 102 Sch 143/23, juris Rn. 19). Die Vollstreckbarerklärung kann auf Teile beschränkt werden, die gegenüber dem Rest des entschiedenen Streitstoffs einen selbständig abgrenzbaren Teil darstellen, was sich ebenso wie die Möglichkeit einer Teilaufhebung nach den gleichen Grundsätzen bemisst wie die Zulässigkeit einer Teilklage (BGH, Beschluss vom 25. Juni 2020, I ZB 108/19, SchiedsVZ 2021, 341 Rn. 9; BayObLG, Beschluss vom 22. Januar 2026, 102 Sch 143/23, juris Rn. 18; Beschluss vom 13. Dezember 2023, 101 Sch 112/22, juris Rn. 141). Dies ist vorliegend der Fall.

14
2. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung hat in der Sache Erfolg. Gründe, nach denen dem Schiedsspruch die Anerkennung im Inland zu versagen wäre, liegen nicht vor. Versagungsgründe nach § 1061 Abs. 1 ZPO i. V. m. Art. V UNÜ hat die Antragsgegnerin weder geltend gemacht, noch sind solche ersichtlich. Insbesondere verstößt die Anerkennung des Schiedsspruchs nicht gegen die öffentliche Ordnung (Art. V Abs. 2 Buchst. b] UNÜ), etwa wegen einer Verletzung rechtlichen Gehörs (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2023, I ZB 37/23, SchiedsVZ 2024, 115 Rn. 12). Die Antragsgegnerin äußerte sich ausweislich des Schiedsspruchs schriftsätzlich und wurde zum Termin am 7. November 2025 geladen. Für eine fehlende Schiedsfähigkeit des Streitgegenstands (Art. V Abs. 2 Buchst. a] UNÜ) ist nichts ersichtlich.

15
3. Die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung kann gemäß § 1063 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen.

III.

16
1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

17
2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 1064 Abs. 2 und 3 ZPO.

18
3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG. In Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen entspricht der Streitwert dem Wert der zu vollstreckenden Hauptforderung ohne Nebenforderungen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2023, I ZB 31/22, juris Rn. 5, 9; Beschluss vom 16. Mai 2019, I ZB 46/18, SchiedsVZ 2019, 351 Rn. 5; Beschluss vom 29. März 2018, I ZB 12/17, juris Rn. 4).